

Verlags-Vertrag

Zwischen dem Schriftsteller, Herrn Oskar Ernst Bernhardt, Vomperberg, (Schriftstellernamenname Abdruschin) als Verfasser einerseits und der Firma Verlag "Der Ruf" G.m.b.H. in München (nachstehend Verlag genannt) als Verleger andererseits ist heute folgender auch für die beiderseitigen Erben bzw. Rechtsnachfolger gültiger Verlagsvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Herr Bernhardt überlässt dem Verlag die Vervielfältigung und den Vertrieb seines Werkes

"Nachklänge zur Gralsbotschaft", Band I

für alle Auflagen und Ausgaben mit dem Übersetzungsrecht und dem Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht in fremden Sprachen zu den nachstehend ausgeführten Bedingungen.

§ 2.

Der Verlag ist berechtigt, Auflagen in beliebiger Höhe zu drucken, jedoch mit der Massgabe, dass der Verfasser jedes Mal von dem bevorstehenden Neudrucke, von der Übersetzung in fremde Sprachen und von der Höhe der Auflagen verständigt werden muss, damit er etwa nötige kleine Änderungen anbringen kann. Einschneidende Umgestaltungen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages vorgenommen werden.

§ 3.

Als Honorar erhält Herr Bernhardt von jedem zum Verkauf gelangten Buche (nicht also von Freixemplaren), gleichgültig ob es sich um broschiierte Bücher oder um solche in Ganzleinen oder in Ganzleder gebundene Exemplare handelt RM 2.25 (zwei Mark und 25 Pfennige). Ausserdem erhält der Autor von jeder Auflage 10 Freixemplare in Ganzleinen und 5 Freixemplare in Ganzleder.

Die Honorarvergütung erfolgt in jährlicher Abrechnung unmittelbar nach Abschluss des am 31. März jeden Jahres endenden Geschäftsjahres an Hand der Inventurzahlen. Der Autor hat das Recht, Einsicht in die Versandbücher und in das Inventurverzeichnis zu nehmen, soweit es die von ihm verfassten Bücher betrifft.

§ 4.

Der Verlag verpflichtet sich, alles zu tun, was dem Absatze des Werkes förderlich sein kann, vorausgesetzt, dass durch diese Handlungen das Ansehen des Verfassers und seiner Schriften in keiner Weise geschädigt wird.

§ 5.

Der Verlag ist gehalten, eine neue Auflage zu veranstalten, sobald die vorhandenen Bücher vergriffen sind; weigert er sich, so ist dieser Vertrag damit aufgehoben; dem Verfasser steht alsdann das Recht zu, seine Schrift anderweitig zu verwerten.

§ 6.

Die Auflage gilt als vergriffen, sobald der Verlag nicht mehr als 100 Exemplare auf einmal sofort liefern kann.

§ 7.

Herr Bernhardt verpflichtet sich, die notwendig werden den Korrekturen und Prüfungen der Druckbogen unentgeltlich zu besorgen. Etwas nötig werdende Umarbeitungen werden ebenfalls nicht besonders bezahlt.

§ 8.

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen auf die beiderseitigen Erben bzw. Rechtsnachfolger über.

Vomperberg, den 28. Januar 1935

München, den

Verlag "Der Ruf" G.m.b.H.

Kreutzberg

Oskar Bernhardt